

**Durchführungsbestimmung
für die Berichterstattung zum Volkswirtschaftsplan 1950
— Arbeit und Sozialwesen —**

Vom 23. März 1950

Auf Grund § 20 Abs. 9 des Gesetzes vom 20. Januar 1950 über den Volkswirtschaftsplan 1950 (GBl. S. 41) wird für die Berichterstattung über die Durchführung des Planes

Arbeit und Sozialwesen

folgendes bestimmt:

1. Das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen führt folgende statistischen Kontrollen durch:
 - a) eine Berichterstattung über
 - Lehrwerkstätten und Lehrecken,
 - Lehrplätze,
 - Lehrlingswohnheime,
 - Plätze in Lehrlingswohnheimen,
 - Altersheime der Kreise und Gemeinden und Plätze in diesen Altersheimen;
 - b) eine Befragung des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes (FDGB) über
 - FDGB-Erholungsheime und Plätze in FDGB-Erholungsheimen;
 - c) eine Befragung des Zentralvorstandes der Sozialversicherungsanstalten über
 - Heilstätten,
 - Sanatorien,
 - Genesungsheime der Sozialversicherungsanstalten,
 - Plätze in diesen Heilstätten und Anstalten,
 - Alters- und Feierabendheime der Sozialversicherungsanstalten und Plätze in diesen Altersheimen.

2. Zu diesem Zweck haben die Ämter für Arbeit und Sozialfürsorge der Kreise und Städte halbjährlich mit den Stichtagen 1. Juli 1950 und

1. Januar 1951 nach den Formblättern IH/10 und III/M10 den zuständigen Ministerien der Landesregierungen zu berichten. Die Ministerien der Landesregierungen berichten zusammenfassend an das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen der Republik. Dieses überträgt die Ergebnisse der Berichte nach Ziffer 1 Buchst. a und der Befragungen nach Ziffer 1 Buchst. b und c auf das Formblatt 29 des volkswirtschaftsplanes und stellt den Gesamtüberblick für die Deutsche Demokratische Republik zusammen.

Von den Ergebnissen der Länder sowie von dem Gesamtüberblick für die Deutsche Demokratische Republik erhalten zwei Ausfertigungen das Zentrale Planungsamt und eine das Statistische Zentralamt.

3. Änderungen im Berichtsverfahren (Vordrucke, Nomenklatur, Zeiträume, Termine usw.) bedürfen der Zustimmung des Statistischen Zentralamtes.
4. Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1950 in Kraft.

Berlin, den 23. März 1950

Ministerium für Planung

Rau
Minister

**Durchführungsbestimmung
für die Berichterstattung zum Volkswirtschaftsplan 1950
— Für den Arbeitsschutz —**

Vom 23. März 1950

Auf Grund § 20 Abs. 9 des Gesetzes vom 20. Januar 1950 über den Volkswirtschaftsplan 1950 (GBl. S. 41) wird für die Berichterstattung über die Durchführung des Planes

für den Arbeitsschutz

folgendes bestimmt:

1. Zur statistischen Kontrolle der Erfüllung des Planes für den Arbeitsschutz ist vom Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen der Republik eine Berichterstattung durchzuführen.
2. Zu diesem Zwecke haben die Ämter für Arbeit und Sozialfürsorge der Kreise und Städte monatlich bzw. vierteljährlich den zuständigen Ministerien der Landesregierungen auf den Vordrucken II/M 3 bzw. II/VI und II/V 2 zu berichten. Die Ministerien der Landesregierungen berichten zusammenfassend an das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen der Republik.
3. Das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen der Republik übergibt die Vierteljahresberichte der Länder mit einer Zusammenstellung für das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik jeweils am Schluß des zweiten auf das Berichtsvierteljahr folgenden Monats in zwei Ausfertigungen an das Zentrale Planungsamt und in einer Ausfertigung an das Statistische Zentralamt.
4. Änderungen im Berichtsverfahren (Vordrucke, Nomenklatur, Zeiträume, Termine usw.) bedürfen der Zustimmung des Statistischen Zentralamtes.
5. Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1950 in Kraft.

Berlin, den 23. März 1950

Ministerium für Planung

Rau
Minister